

auf welche es hier ankommt, einmal copulativ ausgelegt werden. Wenn nun aber nur in aller Wünschen liegen kann, das Gesetz so deutlich abgefaßt zu sehen, daß es keiner Mißdeutung unterliegt, so glaube ich, kann der von mir zu §. 15. in Antrag gebrachte Zusatz nicht schädlich, im Gegentheil nur nützlich sein.

Der Präsident bringt hierauf das Amendement des Secretair Harz zur Unterstützung, welche dasselbe hinreichend erhält.

Secretair v. Zedtwitz: Es ist mir willkommen, daß Secretair Harz ein Amendement auf diesen §. gestellt hat. Auch ich war im Begriff ein gleiches zu thun. Denn ich finde es sehr hart, daß man den, der ein Loos vielleicht von einem seiner Freunde aus dem Auslande zugesendet erhält, und der vielleicht einen Augenblick noch Anstand nimmt, diesem eine Antwort zu ertheilen, für eine so geringe Verschuldung zur Verantwortung ziehen will. Daß man jene Distinctionen, die Secretair Harz noch aus den Worten des §. abzuleiten sich bemüht, dabei gewiß nicht im Sinne gehabt habe, das glaube ich darthun zu können. Nach dem Gesetzentwurfe kann Einer angeschuldigt werden, weil er ein Loos zugesendet erhalten hat und wird keine Entschuldigung finden, wenn er gleich nachweist, daß er den Einsatz nicht bezahlt, daß er das Loos zum Geschenk oder zur Beförderung eines wohlthätigen Zwecks erhalten hat. Wohl kann ich sagen, daß mich dies durchaus nicht anspricht, und daß die Härte dieser Bestimmung bei einer jeden solchen Erörterung gewiß immer mehr hervortreten wird. Ich muß also dem Antrage des Secretair Harz beitreten und bitte die Kammer, dasselbe gleichfalls zu thun.

v. Welk: Ich habe zwar den Antrag mit unterstützt, glaube aber, daß er sich erledigt durch die ausdrückliche Beziehung, welche in der ersten Zeile des §. 15. auf die §§. 12. bis mit 14. genommen wird. Nun ist aber in diesen §§. deutlich von dem Vertriebe der Loose, und sonstigen Beförderung des Spieles und vom wirklichen Spiele in auswärtigen Lotterien die Rede. Also kann die Bestimmung des §. 15. nur auf diejenigen Anwendung leiden, die des Vertriebes sich schuldig gemacht haben. Es würde daher derjenige von der Strafe ausgeschlossen sein, der ein Loos zugesendet erhalten hat, es aber liegen läßt.

Secr. v. Zedtwitz: Auch ich habe nur den Worten des Gesetzes und nicht dem Sinne desselben zu widersprechen mir erlaubt. Im vorliegenden §. steht ausdrücklich, „es solle der Vorwand nicht schützen,“ und das setzt das bereits begonnene Spiel voraus. Er soll sich mit dem Vorwande nicht schützen können, daß er Loose ohne eigene Veranlassung zugesendet erhalten habe, und dies wird ihn jedenfalls der Untersuchung nicht entziehen können; denn den Vorwand von der Wahrheit zu unterscheiden, würde dem Richter vorbehalten bleiben müssen, und folglich Erörterungen nöthig machen.

Staatsminister Rostk und Sänckendorf: Von Seiten der Staatsregierung kann man sich mit dem vom Hrn. Secr. Harz gestellten Amendement vollkommen einverstanden erklären. Es ist auch in diesem Sinne mittelst einer unterm 17. Septbr. d. J. ergangenen Bekanntmachung wegen unbestellt zugesendeter Loose, bereits Bestimmung getroffen.

v. Polenz: Der 14. §. handelt vom Spiele, und der

läßt sich nicht anders deuten, als daß Jeder, der nicht bloß col- ligirt oder den Vertrieb besorgt, sondern auch Jeder, der die Absicht hat zu spielen, nach dem §. 15., wegen dieser Absicht bestraft werde. Es ist gestern schon von dem Secr. v. Zedtwitz bei der allgemeinen Berathung Erwähnung geschehen, daß eine bloße Nachlässigkeits-Sünde, das Liegenlassen der Loose, straffällig mache, und ich ergreife die Veranlassung, indem ich mir erlaube, diesen Gegenstand bei §. 15. in Erinnerung zu bringen. Ich glaube, man muß den Angeschuldigten in dieser Beziehung gegen eine Untersuchung schützen, und daß dieses eine Rücksicht sei, die doch nicht so unbedeutend erscheinen dürfte.

Ziegler und Klipphausen: Es würde eine Härte dieses Gesetzes sein, wenn Jemand dafür bestraft werden soll, wofür er nicht kann. Die Speculation der neuern Zeit ist so groß, daß ich häufig im Leben Fälle gehabt habe, Loose von auswärts her, namentlich aus Frankfurt am Main fast alle Jahre zugesandt erhalten zu haben. Ich habe sie liegen lassen, und dadurch das Interesse des Staats nicht zu benachtheiligen geglaubt. Nach diesem §. des Gesetzes bin ich straffällig. In den nächsten Tagen erhalte ich wieder ein Loos; es bleibt liegen; ich sehe darauf nicht. Einer meiner Leute trägt vielleicht die Schuld, daß es nicht zurückgesendet worden ist; man geht hin und denunciirt: ich habe fremde Loose; ich komme zur Strafe, die nicht unbedeutend ist und verliere noch überdies den guten Ruf, daß ich das Interesse des Staats benachtheilige. Dies ist eine große Härte des Gesetzes, es muß immer angenommen werden, daß Jeder, so lange nicht das Gegentheil erwiesen ist, nichts Nachtheiliges beabsichtigt. Wenn ich ein Loos bekommen habe, und dasselbe liegen bleibt, wer soll eine böse Absicht nachweisen? und hier soll gestraft werden, da Niemand besser als ich und Gott weiß, welche Absicht ich gehabt habe. Ich muß es daher für das Gesetz als höchst wünschenswerth finden, daß durchaus Niemand bloß darum, weil er Loose von auswärts her bekommen, in unangenehme Conflict gerathe.

Referent D. Günther: Ich muß bemerken, daß die Deputation den §. des Gesetzes in einem andern Sinne verstanden hat, als mehrere Mitglieder der Kammer. Die Deputation glaubte nämlich, diesen §. nur mit den §§. 12. 13. und 14. verbinden zu können, und namentlich mit dem 14. §., wo vom Spiele selbst die Rede ist. Wenn Jemand bestraft werden soll wegen verbotenen Spiels, so muß er gespielt haben. Wenn nun Jemand gespielt hat, und sich deswegen, daß er gespielt hat, damit entschuldigen wollte, er habe den Einsatz nicht bezahlt, so soll ihm dieser Einwand, sei er Wahrheit oder Vorwand, nicht zu Gute kommen. Also: Es sagt Jemand: Ich habe in einer auswärtigen Lotterie gespielt, allein ich hatte einen Onkel, der dort ist; dieser schickte mir das Loos, und so spielte ich hier, indem Jener dort die Einlage zahlte! — Dies soll gestraft werden. — Mit einem Worte: Soll Strafe stattfinden, so muß vorausgesetzt werden, daß Jemand gespielt, daß er seine Absicht, sich den künftigen